



U 13141 40

Galerie Czernin, Freigabe des  
Bildes von Jan Vermeer "Das Maleratelier".

Die Galerie Czernin, gegründet in der I. Hälfte des 19. Jh., wurde 1862 dem 1650 errichteten gräfl. Czernin'schen Fideikommiss, dessen Sitz in Böhmen war, einverleibt.

1924 wurde die Galerie, <sup>für</sup> deren Weiterbestand in Wien man damals schon fürchtete, unter Denkmalschutz gestellt.

Mit dem Ableben des Fideikommissinhabers Eugen Czernin (+ 1925), erwachsen im Hinblick auf die mittlerweile durch das Gesetz von 1924 in der Czechoslowakei erfolgte Aufhebung der böhmischen Fideikomnisse ganz besondere Schwierigkeiten. Auf Grund eines Amtszeugnisses des Landesgerichtes Prag wurde vom Bezirksgericht Innere Stadt als Abhandlungsgericht zuerst angenommen, dass die Fid. Kom. Eigenschaft auch hinsichtlich des in Österreich befindlichen Fiko-Vermögens, also der Gemäldegalerie, erloschen sei und wurde die Galerie im Jahre 1928 dem Franz Czernin (+ 1932) ins freie Eigentum eingeantwortet.

In weiterer Folge erging jedoch der Beschluss des Ob. Ger. H. als Revisionsgericht vom 28. 10. 1930, mit welchem dem Landesgericht für Z. R. S. in Wien aufgetragen wurde, sich der Fiko-Gerichtbarkeit über die in Österreich befindlichen Bestandteile des ehemals Czernin'schen Fiko-Vermögens, insbesondere über die Gemäldegalerie zu unterziehen, den Fiko-Akt zu errichten. Der OGHof hatte sich somit auf den von manchen Seiten vertretenen Standpunkt gestellt, dass ungeachtet der Aufhebung der Fikosse in der Czechoslowakei, das Fiko-Band hinsichtlich der in Österreich

befindlichen beweglichen Bestandteile des Czernin'schen Fidei Kommissars, d. i. der Gemäldegalerie, aufrechtgeblieben sei. Daraus ergaben sich in der Folge ganz ausserordentlich juristische Komplikationen. Nach dem Tode Franz Czernins -1932- wurde dessen Neffe Eugen Erbe des Allotvermögens, mithin auch des Hauses Wien VIII., Schmidtplatz 4, in dem die Galerie untergebracht ist. Ein anderer Neffe, Cousin des Vorgenannte Jaromir, dagegen Fideikommissinhaber. Es befand sich mithin die Galerie in einem fremden Haus und war mangels jedweden anderen Einkommens des verbliebenen Fiko Restes überhaupt ganz und gar auf das Entgegenkommen des Allotbesitzers Eugen Cz. angewiesen.

Zur Lösung dieser in der Praxis auf die Dauer un- haltbaren Situation proponierte der Fiko Kurator Hofrat Sperl schon im Jahre 1930 einen Vergleichsvorschlag, der im Wesentlichen dahin gipfelte, das Kleinod der Galerie, das weltberühmte Bild von Vermeer van Delft "Das Maleratelier" (Wert ca zwei Millionen Schilling) dem Jaromir Cz., alles übrige dem Eugen Cz. zu geben, welcher dafür die Galerie in Wien der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten sich verpflichten müsste.

Im August 1933 gelangte eine Verbalnote der ozech. Gesandtschaft in Wien an das BKA (AA), in welcher ausgeführt wurde, dass sich betreffend der Czernin'schen Gemäldegalerie schwere Konflikte zwischen den österreichischen und ozechischen Gerichten ergeben haben, da sich sowohl das Landesgericht Prag wie auch das Bez. Ger. Innere Stadt für kompetent

erklärten, den Nachlass des 1925 verstorbenen Eugen Cz. abzuhandeln, insoweit er die Gemäldegalerie betreffe, ferners insofern der oGH das L.Ger.f.Z.R.S. in Wien eingeladen habe, sich in der Eigenschaft als FiKo Gericht mit der fideikommissarischen Abhandlung der Galerie Cz. zu befassen. Endlich damit zusammenhängend, dass der oGH den Standpunkt vertrete, dass das czechoslowakische Gesetz über die Aufhebung der FiKosse auf den in Österreich befindlichen Teil des bestandenen FiKo nicht angewandt werden könne, wogegen das ezech.Gericht der Ansicht sei, dass die Gemäldegalerie als integrierenden Bestandteil des FiKo Vermögens dessen Schicksal teilen müsse, und daher allodialisiert sei. Die ezech.Gesandtschaft stellte hierbei unter Hinweis auf § 48 Jur.Norm die Bitte, dem L.G. den Auftrag zu geben, betr. die Gemäldegalerie nur jene Verfügungen zu treffen, die im Sinne des genannten § 48 zulässig und nicht präjudizierend seien, ferners, dass die Bundesregierung die Initiative ergreife, damit der Konflikt im gemeinsamen Einvernehmen der beiderseitigen Justizämter geregelt werde.

In der Angelegenheit haben seither wiederholte Besprechungen im Justizministerium stattgefunden, zuletzt am 12.Mai l.J., bei welcher Gelegenheit ebenso wie in diesfalls von h.o.an das Justizministerium gerichteten Noten (Zl.562/DSCH vom 13.9.1934 und 2483/DSCH vom 23.7.1935) die Meinung kundgetan wurde, dass auf einer Ausfuhr des Gemäldes von Van der Meer im Hinblick auf die ganz besondere Wertschätzung, welche diesem Kunstwerke in den interessierten Kreisen entgegen gebracht wird, ~~keine Ausfuhr des Gemäldes~~

~~f~~uhr eine ablehnende Haltung eingenommen werden müsse.

Zur Charakterisierung der Situation sei gesagt, dass juristisch die Stellung österreichischerseits eine überaus günstige ist; das Bild steht unter Denkmalschutz, eine Ausfuhr kann zufolge des Ausfuhrverbotsgesetzes von 1923 nur mit ho.Bewilligung stattfinden.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass die Offenhaltung der Galerie nicht erzwungen werden kann, ferners die Möglichkeit, dass über kurz oder lang dem Drucke der czech. Regierung nicht wird Stand gehalten werden können. Das Bild von Vermeer ist gegenüber den anderen Galeriebeständen von überwiegendem Werte.

Wie ~~man~~ bekannt ist, haben sich die beiden Vettern Czernin dahin geeinigt, dass dem Jaromir Cz. ein 4/5 Anteil an dem gedachten Bild, dem Eugen Cz. neben dem alleinigen Eigentum der gesamten übrigen Galeriebestände noch 1/5 zufallen soll.

Nunmehr liegt ein einvernehmlicher Vorschlag der Vertreter der beiden Grafen Jaromir und Eugen Cz. vor, für die Gewährung der Ausfuhrerlaubnis für das Bild Vermeer's - selbstredend abgesehen von der entfallenden Ausfuhrtaxe - für die staatliche Gemäldegalerie als Widmung das heute zu den Beständen der gräfl.Harrach'schen Galerie in Wien gehörige Bild von Rembrandt "Der betende Greis" zu erwerben.

Der Direktor der Gemäldegalerie wurde hierüber vertraulich befragt und bemerkte, das Bild genau zu kennen und es für seine Galerie als nicht entsprechend abzulehnen.

Diese Äusserung kann nur als begründet bezeichnet werden, da das Bild kein sehr ansprechendes Sujet besitzt, gestückelt und in keinem sehr guten Erhaltungszustand ist.

Es gibt nun zwei Möglichkeiten:

Erstens nach wie vor die Ausfuhrerlaubnis für den Vermeer konform dem Wunsche der Wiener Kunstinteressenten zu verweigern, oder

zweitens, im Falle der Freigabe des Gemäldes -abgesehen von der selbstredend zu erlegenden 10%igen Ausfuhrabgabe- die Widmung entweder eines anderen von den Fachmännern als geeignet bezeichneten Werkes für die Gemäldegalerie zu verlangen (dzt. stehen die Gr.Czernin auf dem Standpunkt, dass aus den Beständen der Czernin'schen Galerie nichts abgegeben werden soll) oder die Widmung eines entsprechenden hohen Geldbetrages ( 2 - 300.000 Schilling) zu Zwecken von Ankäufen für die Museen und zu Zwecken der Denkmalpflege.

M 13141<sup>40</sup>

X

Der Verkaufspreis des Bildes von Vermeer in der  
Galerie Czernin beträgt nach den eingezogenen Erkundigungen  
1.050.000.-- Dollar .Der Wert wäre mit 5 - 5 ½ Millionen Österr  
Schilling einzuschätzen. Der seinerzeit vom kunsthistorischen  
Museum angegebene Wert von 10.000.000.-- S (Zl. 2483/Dsch/35)  
ist zur Zeit als unaktuell zu bezeichnen.

Jennius  
Seiberl

M 13141<sup>40</sup>

P r o m e m o r i a

Am 4.II.1938 haben in der Angelegenheit Vermeer Graf Jaromir Czernin in Begleitung der Rechtsanwälte Dr. Brunsllick (Prag), Dr. Egger und Dr. Gassauer (letztere noe Graf Eugen Cz.) vorgespochen. Wie aus ihren Darlegungen hervorging, würden sie sich mit einer Zahlung von insgesamt 560.000 S dann einverstanden erklären, wenn ihnen aus der Abwicklung der Verlassenschaftsabhandlung bzw. Freimachung von dem Fideikommissbande ansonsten keine weiteren finanzielle Lasten erwüchsen. Dies geht mithin darauf hinaus, dass in Osterreich keine Verlassenschaftsabhandlung stattfindet, wodurch sich die Ersparun zweier Gebühren ergeben würde;

Erstens der 8%igen Freimachungsgebühr für Siedlungszweck die vom ganzen Werte der heute einen Fideikommissbestandteil bildenden Galerie Czernin bemessen und vom Obersten Agrarsenate anlässlich der Lösung des Fideikommissbandes vorgeschrieben würde. Diesfalls käme ein Betrag von etwa 200-300000 S in Betracht.

Zweitens die zur Deckung der Gerichtsspesen bestimmte Pauschalgebühr, die im Maximum 1000 S betragen würde.

Es müsste Osterreich also (§ 48 Jur. Norm) auf seine Kompetenz verzichten. Das Finanzministerium hat bereits angeblich sich einverstanden erklärt, dass Gebühren nur in der Czechoslowakei gezahlt werden.

Die Anwälte gaben ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass Osterreich überhaupt keinen Anspruch auf Erbgebühren habe und verwies auf die enorme Schädigung, die dann ihren Klienten erwachse, wenn in der Czechoslowakei der Graf Jaromir als Rechtsnachfolger in Betracht käme, da dieser in der 4. Erbenklasse mit 48 %, Graf Eugen als aber Adeptivsohn nach der 1. Klasse

nur mit 26 % Abgaben belastet würde. Für den Fall, dass eine Ausfuhrbewilligung für den Vermeer nicht erteilt würde, bliebe ihnen nichts übrig, wie den Vermeer loco Wien für einen weitaus geringeren Betrag zu verkaufen, was zur Folge hätte, dass der österreichische Staat nichts erhielte und die Galerie geschlossen blieb.

Drittens der Ausweg, sich an das Haager Schiedsgericht zu wenden, wurde im Hinblick auf den Umstand, dass das Verfahren vor diesem erfahrungsgemäss viele Jahre dauern und mit grossen Spesen verbunden sei, als wenig diskutabel bezeichnet.

7837<sup>40</sup>  
Freigabe des Bildes Vermeer  
aus der Galerie Czernin.

J. Dr. Hohnauer  
z. J. H. R. Ray

Nach dem Tode des Grafen Franz Czernin kamen zwei  
Rechtsnachfolger in Betracht:

für das Fideikommiss Graf Jaromir (als Fideikommiss  
käme für Österreich zufolge Entscheidung des Obersten Gerichtshofes  
lediglich die Galerie in Betracht).

für das Allod (frei vererbliche Vermögen) Graf Eugen.  
(Zu diesem gehört das Haus VIII. Friedrich Schmidtplatz 4, in dem  
die Galerie untergebracht ist.)

Die beiden Grafen haben unter sich eine Verein-  
barung dahin getroffen, dass die Galerie mit Ausnahme des Vermeer  
dem Grafen Eugen zufällt, das Vermeerbild dagegen so geteilt wird,  
dass  $\frac{4}{5}$  dem Grafen Jaromir,  $\frac{1}{5}$  dem Grafen Eugen gehören. Nun  
wird insbesondere im Interesse der Vermeidung der Zahlung zu gros-  
ser Abgaben an den czechoslowakischen Staat namentlich von der  
Seite Gf. Jaromir angestrebt, es möge im Grundedes § 48 Jur. Norm die  
Zuständigkeit der österreichischen Gerichte betreffend der Galerie  
negiert werden, damit fielen dessen Fideikommisseseigenschaft und  
die Galerie würde ein bewegliches, somit frei vererbliches Ver-  
mögen, dessen Erbe Graf Eugen wäre. Gf. Eugen aber ist als Adeptiv-  
sohn Erbe I. Klasse und wäre <sup>in der Cechoslowakei</sup> nur mit 26 % Abgaben belastet, Gf.  
Jaromir dagegen als Rechtsnachfolger in der 4. Klasse mit 48 %.

Der Vorschlag des Prager Advokaten Dr. Brunsliek nee  
Jaromir Czernin geht dahin, dass sich die Parteien mit einer Zahl-  
ung von 560.000 S insgesamt dann einverstanden erklären würden,

wenn ihnen aus der ganzen Angelegenheit ansonsten in Österreich keine finanzielle Belastung erwüchse.

Sie wollen auf diese Weise vermeiden, dass dem Grafen Jaromir im Falle des bei der Fideikommisseigenschaft der Galerie blieb und im Grunde des Fideikommissregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1932 dann von ihm die Auflösung des Fideikommisses erwirkt würde, die Fideikommissfreimachungsgebühr für Siedlungszwecke und die Gerichtspauschalgebühr erspart bliebe. (Erstere Gebühr ist 8 % und wird vom Obersten Agrarsenate bemessen und zwar vom Werte der gesamten Galerie, der allerdings bei der seinerzeitigen Verlassenschaftsschätzung im Jahre 1935 überaus gering, meines Erinnerns ca 450.000 S angenommen wurde. Die Gerichtsgebühr ist eine Pauschalgebühr von im Maximum 1000 S.)

Die Regierung der Fideikommisseigenschaft würde als indirekt den Verzicht auf diese beiden Gebühr<sup>en</sup> in sich schließen.

Ich habe am 8. d. M. im Justizministerium mit Sektionschef Strobele und MinRat Krecht diesfalls eine Besprechung gehabt. Ansehend die Herren haben hierbei unvnrgrreiflich der Schlussfassung des Herrn Justizministers ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass eine Anwendung des § 48 Jar. Norm nicht in Frage kommen kann. Allerdings wäre möglich, die Fideikommisseigenschaft die Galerie durch ein Sondergesetz aufzuheben. Dann wäre die Galerie nach den mit der Czechoslowakei bestehenden Abmachungen in der Czechoslowakei abzuhandeln.

§ 48 Jur.Norm, RGL.Nr. 111/1895 in der jetzigen Fassung:

Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden sind dem Justizminister anzuzeigen. Bis zu dessen Erklärung über das den Beziehungen zu anderen Staatsgebieten entsprechende Verhalten der inländischen Gerichte haben sich letztere darauf zu beschränken, in der Rechtssache diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Sicherung der Parteien oder des Zweckes des Verfahrens dringend nötig erscheinen.

Die Erklärung des Justizministers ist für das inländische Gericht bindend.

